

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im 2. Hauptstück wird nach der Überschrift zum 1. Abschnitt folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Hauptstücks sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz eingetragene Partnerinnen von Beamtinnen und eingetragene Partner von Beamten sinngemäß anzuwenden: § 34a Z 4, § 34g Abs. 11 mit Ausnahme des letzten Satzes und § 39 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall.“

2. In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „noch dessen Ehegatte“ durch die Wortfolge „noch dessen Ehegattin oder Ehegatte oder eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. cc lautet:

„cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen privaten Schule, Universität oder Hochschule oder“

4. In § 10 Abs. 2 Z 8 wird die Wortfolge „oder einer“ durch einen Beistrich ersetzt, nach der Wortfolge „staatlichen Kunstakademie“ die Wortfolge „oder einer Fachhochschule (Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge)“ eingefügt und der Strichpunkt durch einen Satzpunkt ersetzt.

5. § 10 Abs. 2 Z 9 entfällt.

6. In § 10 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, anzuwenden ist“ durch die Wortfolge „auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002 oder das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge anzuwenden sind“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 2 Z 8“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 7 und 8“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 17 wird das Zitat „Abs. 2 Z 8 oder 9“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 8“ ersetzt.

9. Die Tabelle in § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.222,70	1.276,10	1.329,80	1.490,90	1.860,70
2	1.237,40	1.300,30	1.362,10	1.531,10	-
3	1.252,30	1.324,60	1.394,10	1.571,40	-
4	1.267,00	1.348,80	1.426,60	1.611,40	-
5	1.281,60	1.373,00	1.458,70	1.652,20	-
6	1.296,30	1.396,80	1.490,90	1.695,20	-
7	1.311,40	1.421,00	1.523,00	1.739,50	-
8	1.326,00	1.445,30	1.555,10	-	-
9	1.340,60	1.469,60	1.587,30	-	-
10	1.355,60	1.493,70	1.619,70	-	-
11	1.370,20	1.517,80	1.652,20	-	-

12	1.385,20	1.541,90	1.686,50	-	-
13	1.399,50	1.565,80	-	-	-
14	1.414,60	1.590,00	-	-	-
15	1.429,30	1.614,60	-	-	-
16	1.444,10	1.638,60	-	-	-
17	1.458,70	1.705,90	-	-	-
18	1.473,60	-	-	-	-

10. Die Tabelle in § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.329,80	1.303,20	1.276,10	1.249,20	1.222,70
2	1.362,10	1.329,80	1.300,30	1.268,60	1.237,40
3	1.394,10	1.356,80	1.324,60	1.287,10	1.252,30
4	1.426,60	1.383,60	1.348,80	1.305,80	1.267,00
5	1.458,70	1.410,50	1.373,00	1.324,60	1.281,60
6	1.490,90	1.437,50	1.396,80	1.343,30	1.296,30
7	1.523,00	1.463,80	1.421,00	1.362,10	1.311,40
8	1.555,10	1.490,90	1.445,30	1.381,00	1.326,00
9	1.587,30	1.517,80	1.469,60	1.399,50	1.340,60
10	1.619,70	1.544,50	1.493,70	1.418,60	1.355,60
11	1.652,20	1.571,40	1.517,80	1.437,50	1.370,20
12	1.686,50	1.598,30	1.541,90	1.456,10	1.385,20
13	1.721,60	1.625,30	1.565,80	1.475,00	1.399,50
14	1.758,30	1.652,20	1.590,00	1.493,70	1.414,60
15	-	1.680,70	1.614,60	1.512,70	1.429,30
16	-	1.709,90	1.638,60	1.531,10	1.444,10
17	-	1.767,60	1.705,90	1.550,00	1.458,70
18	-	-	-	1.569,00	1.473,60

11. Die Tabelle in § 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	2.637,40	3.200,70	4.301,50	6.104,50
2	-	2.246,50	2.715,30	3.303,10	4.526,20	6.443,10
3	1.778,60	2.325,00	2.793,30	3.405,00	4.750,30	6.781,60
4	1.855,60	2.402,50	2.895,50	3.629,20	5.088,90	7.120,80
5	1.933,90	2.480,90	2.997,60	3.853,30	5.427,20	7.459,20
6	2.011,90	2.559,10	3.099,10	4.077,70	5.765,80	7.797,60
7	2.090,10	2.637,40	3.200,70	4.301,50	6.104,50	-
8	2.168,50	2.715,30	3.303,10	4.526,20	6.443,10	-
9	2.246,50	2.793,30	3.405,00	4.750,30	-	-

12. In § 43 werden der Betrag „149,00“ durch den Betrag „150,30“ und der Betrag „189,30“ durch den Betrag „191,00“ ersetzt.

13. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

a) in Z 1 der Betrag „51,40 Euro“ durch den Betrag „51,90 Euro“,

- b) in Z 2 der Betrag „134,80 Euro“ durch den Betrag „136,00 Euro“,
 c) in Z 3 lit. a der Betrag „134,80 Euro“ durch den Betrag „136,00 Euro“,
 d) in Z 3 lit. b der Betrag „161,70 Euro“ durch den Betrag „163,20 Euro“.

14. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „201,00 Euro“ durch den Betrag „202,80 Euro“,
 b) in Z 2 der Betrag „258,70 Euro“ durch den Betrag „261,00 Euro“,
 c) in Z 3 der Betrag „315,90 Euro“ durch den Betrag „318,70 Euro“.

15. Die Tabelle in § 52a erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Euro				
1	1.450,70	1.600,80	1.738,60	1.858,90	-
2	1.473,50	1.628,90	1.790,90	1.915,20	2.081,10
3	1.495,80	1.656,90	1.842,80	1.971,90	2.153,60
4	1.518,80	1.685,80	1.896,10	2.028,10	2.225,40
5	1.541,30	1.716,50	1.948,30	2.084,40	2.329,80
6	1.577,20	1.798,60	2.054,90	2.197,70	2.505,00
7	1.632,20	1.882,50	2.165,00	2.335,20	2.680,90
8	1.689,70	1.968,00	2.274,90	2.472,60	2.856,30
9	1.751,20	2.053,50	2.401,80	2.631,80	3.031,60
10	1.815,50	2.138,20	2.528,70	2.790,70	3.206,80
11	1.880,80	2.223,40	2.656,00	2.949,70	3.382,30
12	1.946,50	2.341,30	2.782,60	3.108,90	3.557,70
13	2.011,80	2.458,60	2.910,40	3.267,70	3.733,30
14	2.077,40	2.576,30	3.037,10	3.426,90	3.908,80
15	2.168,50	2.693,80	3.164,10	3.585,80	4.084,30
16	2.259,40	2.798,40	3.275,70	3.727,40	4.259,80
17	2.350,40	2.907,20	3.392,80	3.875,00	4.435,90
18	-	-	-	-	4.679,50

16. § 52b lautet:

„§ 52b

Dienstzulagen

Abweichend von § 57 Abs. 2 lit. b, c und d des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage

1. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L1

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	728,60	778,90	827,00
II	655,90	701,70	744,10
III	582,70	623,60	661,50
IV	509,50	545,30	579,40
V	437,30	467,10	496,00

2. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L2a2

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	

	Euro		
I	534,50	571,20	606,40
II	497,80	532,60	565,00
III	409,70	438,70	465,00
IV	364,80	390,40	414,90
V	245,40	261,90	277,90
VI	204,40	218,30	231,80

3. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	259,20	283,10	305,10
II	218,70	237,40	253,50
III	182,50	197,40	210,70
IV	152,30	165,50	175,50
V	109,70	118,40	126,20

17. In § 52c wird der Betrag „80,50 Euro“ durch den Betrag „81,20 Euro“ ersetzt.

18. In § 86 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „die Familie“ die Wortfolge „oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner“ eingefügt.

19. § 93 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. für die Ehegattin oder den Ehegatten auch dann, wenn sich der Beamte oder die Beamtin erst nach der Versetzung an seinen oder ihren Dienstort verheiratet hat und die Ehegattin oder der Ehegatte in den Dienstort des Beamten oder der Beamtin übersiedelt ist.“

20. § 95 Abs. 1 lautet:

„(1) Zum Übersiedlungsgut bei Auslandsversetzungen zählen

1. Einrichtungsgegenstände, die vor der Übersiedlung in Gebrauch gestanden sind oder die zweckmäßigerweise an deren Stelle treten,
2. andere bewegliche Gegenstände, die vor der Übersiedlung in Gebrauch gestanden sind oder die zweckmäßigerweise an deren Stelle treten, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten, und
3. verbrauchbare Wirtschaftsgüter, die zur Lebensführung am neuen ausländischen Dienst- und Wohnort nötig sind, soweit sie den Umfang einer dem Haushalt angemessenen Vorratshaltung nicht überschreiten.

Die in § 86 Abs. 1 und 2 für das Gewicht des Übersiedlungsgutes oder die Ladefläche festgelegten Höchstsätze können soweit erhöht werden, als dies besondere Verhältnisse am neuen ausländischen Dienst- und Wohnort erfordern, höchstens jedoch auf ihr Eineinhalbfaches.“

21. In § 95 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Ehefrau“ durch die Wortfolge „der Ehegattin oder des Ehegatten“ ersetzt.

22. Dem 3. Hauptstück wird folgender 4. Abschnitt angefügt:

„4. Abschnitt

Eingetragene Partnerschaft

§ 111a

Sinngemäße Anwendung

Folgende Bestimmungen dieses Hauptstücks sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz eingetragene Partnerinnen von Beamtinnen, eingetragene Partner von Beamten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner von Vertragsbediensteten sinngemäß anzuwenden: § 74 Abs. 2 Z 2 lit. a sublit. aa und lit. b, §§ 76, 79 Abs. 3, § 85 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 86 Abs. 1 und 2, § 88 Abs. 2, § 90 Abs. 1 und 2, § 93 Abs. 1 Z 2, § 94 Abs. 3 und § 95 Abs. 3.“

23. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2009,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2009,
4. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2009,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2009,
6. Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2009,
7. Bezügebegrenzungsgesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2009,
8. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009,
9. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009,
10. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2010,
11. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009,
12. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
13. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2010,
14. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2004,
15. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2010,
16. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2009,
17. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2008,
18. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 4/2010,
19. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2009,
20. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2009,
21. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2008,
22. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
23. Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2009,
24. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
25. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009,
26. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2010,
27. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009,
28. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2009,
29. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2009.“

24. In § 124 Abs. 11 Z 2 wird das Zitat „LGBI. Nr. 22/2003“ durch das Zitat „LGBI. Nr. 30/2006“ ersetzt.

25. § 124 Abs. 11 Z 3 lautet:

„3. § 62 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 77/2009 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Mit 1. Jänner 2011 tritt § 62 Abs. 3 und 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2008 geltenden Fassung wieder in Kraft.“

26. Dem § 124 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. §§ 2a, 5 Abs. 2, § 86 Abs. 3, § 93 Abs. 1 Z 2, § 95 Abs. 3, § 122 Abs. 4 und der 4. Abschnitt des 3. Hauptstücks mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Monatsersten,
2. § 41 Abs. 4 bis 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b und 52c mit 1. Jänner 2010,
3. § 10 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. cc, Abs. 2 Z 8, Abs. 3 Z 1, 7, 17 und § 95 Abs. 1 mit 1. Jänner 2011; gleichzeitig tritt § 10 Abs. 2 Z 9 außer Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endet am 31. Dezember 2009. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Die Zeit eines Studiums an einer Fachhochschule ist bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages einem Studium an einer Universität noch nicht völlig gleichgestellt.
3. Die mit 1. Juli 2008 vorgenommene befristete Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ endet mit 31. Dezember 2009.
4. Bedienstete, die in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft leben, sind derzeit verheirateten Bediensteten dienstrechtlich nicht gleichgestellt.

Ziel und Inhalt:

1. Erhöhung der Bezüge der Landes- und Gemeindebediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst (0,9 % + 4 Euro ab 1. Jänner 2010).
2. Gleichstellung der Fachhochschul-Studiengänge mit einem Universitätsstudium bei der Anrechnung für die Vorrückung.
3. Verlängerung der derzeitigen Kilometergeldregelung um ein weiteres Jahr (bis 31.12.2010) in Anlehnung an die Regelung im Bundesdienst.
4. Weitgehende Angleichung der Rechtsstellung eingetragener Partnerinnen und Partner an diejenige von verheirateten Personen in Anlehnung an die Regelungen für den Bundesdienst und für die Landeslehrerinnen und -lehrer.

Alternativen:

1. und 3. Keine
2. Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustandes.
4. Beibehaltung des bisherigen Zustandes und Vorenthaltung von für Verheiratete selbstverständliche Rechtspositionen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Erhöhung der Bezüge stärkt die Kaufkraft der Betroffenen und leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der privaten Nachfrage und damit zur Ankurbelung der Wirtschaft. Im Übrigen betrifft die Novelle bestehende Dienstverhältnisse zum Dienstgeber Land und hat als solche keine Außenwirkung.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Anlass und Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

1. Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten brachten folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2010 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2010)

- a) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 0,9 % und danach um 4 Euro,
- b) die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, - mit Ausnahme der Kinderzulage - um 0,9 %

erhöht.

Entsprechend der bisher gepflogenen Praxis bei Gehaltserhöhungen sollen auch die Gehälter und Monatsentgelte der Landes- und Gemeindebediensteten im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit wie im Bundesdienst erhöht werden.

2. Zeiten des Abschlusses eines Fachhochschul-Studienganges werden für die Vorrückung in höhere Bezüge in gleicher Weise berücksichtigt wie Zeiten des erfolgreichen Abschlusses eines Universitätsstudiums.
3. Die mit 31. Dezember 2009 befristete Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ wird um ein Jahr verlängert, womit diesbezüglich eine Gleichstellung der Landes- und Gemeindebediensteten mit den Bundesbediensteten sowie den Landeslehrerinnen und -lehrern sichergestellt wird.
4. Weitgehende Gleichstellung des Instituts der Eingetragenen Partnerschaft mit dem Institut der Ehe im Bereich des Dienstrechts der Landes- und Gemeindebediensteten.

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte:

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen:

1. Folgekosten der Gehaltserhöhung 2010 (Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete)

1.1. Land Burgenland

- Hoheitsverwaltung und Betriebe
(ausgenommen Krankenanstalten) ca. 940.000,00 Euro

- Krankenanstalten ca. 980.000,00 Euro

1.2. Gemeinden und Städte mit eigenem Statut ca. 1.300.000,00 Euro

1.3. andere Gebietskörperschaften

2. Folgekosten der befristeten Verlängerung der Kilometergeldregelung

Die Verlängerung der befristeten Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ führt zu einem Mehraufwand für das Land im Ausmaß von ca. 40.000 Euro für 2010.

3. Die übrigen in diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinen Aufwandsveränderungen für das Land oder eine andere Gebietskörperschaft verbunden.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1, 2, 18, 19, 21 und 22 (§§ 2a, 5 Abs. 2, § 86 Abs. 3, § 93 Abs. 1 Z 2, § 95 Abs. 3 und 4. Abschnitt im 3. Hauptstück):

Das Dienstrecht der Landesbediensteten knüpft in vielerlei Hinsicht an den Bestand einer Ehe, einer Lebensgemeinschaft, einer Elternschaft oder von Betreuungspflichten gegenüber Kindern von Ehegattinnen oder -gatten oder von Lebensgefährtinnen oder -gefährten an, beispielsweise bei Verwendungsverboten innerhalb einer Weisungshierarchie, bei der Pflegefreistellung oder beim Versorgungsrecht der Hinterbliebenen.

Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft erwerben in den hier geregelten Materien in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, die an die Existenz einer Ehegattin oder eines Ehegatten anknüpfen. Diese Anpassung gilt jedoch nur für die Rechtsverhältnisse der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft, nicht jedoch für Rechtsinstitute, die an die Existenz eines Kindes der Ehegattin oder des Ehegatten anknüpfen. Konkret bleiben daher die aus der Elternschaft resultierenden Rechte wie z.B. Karenz aufgrund einer Elternschaft oder Waisenversorgung nach derjenigen Partnerin oder demjenigen Partner einer eingetragenen Partnerschaft, die oder der nicht leiblicher Elternteil ist, der eingetragenen Partnerschaft verschlossen. Anders zu beurteilen sind Rechtsinstitute, die ihre Grundlage nicht direkt im Eltern-Kind-Verhältnis haben, sondern subsidiär aus der wechselseitigen Beistandspflicht der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft resultieren, wie beispielsweise Ansprüche auf Pflegefreistellung oder auf Familienhospizfreistellung.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. cc):

Durch diese Änderungen wird die Anrechnung von Zeiten im Lehrberuf an einer privaten Universität oder Hochschule für die Ermittlung des Vorrückungstichtages ermöglicht.

Zu Z 4 bis 8 (§ 10 Abs. 2 Z 8 und 9, Abs. 3, 7 und 17):

Für einige Bereiche des Landesdienstes ist der Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges nunmehr als Ernennungserfordernis vorgesehen. Im Bereich der Anrechnung auf die Vorrückung wurde dies bisher jedoch nicht vollständig berücksichtigt.

Durch die Streichung der Z 9 und Aufnahme der Fachhochschul-Studiengänge in die Z 8 werden diese nunmehr in allen Belangen für die Berechnung des Vorrückungstichtages wie ein abgeschlossenes Studium einer Universität behandelt.

Zu Z 9 bis 17 (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, §§ 43, 46 Abs. 1, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b und 52c):

Es erfolgt zum 1. Jänner 2010 eine Anhebung der Gehälter der Beamtinnen und Beamten um 0,9 % und danach um 4 Euro sowie der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderzulage - um 0,9 %.

Zu Z 20 (§ 95 Abs. 1):

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs fallen Einrichtungs- und andere bewegliche Gegenstände nur dann unter den Begriff „Übersiedlungsgut“, wenn sie schon vor der Übersiedlung in Gebrauch gestanden haben. Auch der Transport größerer Mengen an verbrauchbaren Gütern (z.B. von Lebensmitteln) im Zuge von Übersiedlungen ist ausgeschlossen. Mit der Ergänzung des § 95 Abs. 1 um die Z 1 bis 3 wird der Begriff des Übersiedlungsguts näher umschrieben, um in zeitgerechter und praxisnäherer Weise den Besonderheiten bei Auslandsversetzungen Rechnung zu tragen. Die in Z 1 und 2 geforderte Zweckmäßigkeit ist im Licht der vorgesehenen Verwendung und allfälliger besonderer Verhältnisse am neuen ausländischen Dienst- und Wohnort zu beurteilen. Subjektive Vorstellungen allein können dieses Erfordernis nicht ersetzen.

Die nähere Definition des Übersiedlungsguts selbst bewirkt keinerlei Ausweitung der Grenzen für das Gewicht des Übersiedlungsguts oder die Ladefläche im Sinn des letzten Satzes, sondern kann innerhalb dieser Grenzen allenfalls andere Frachteinhalte zur Folge haben. Mehrausgaben beim Frachtkostenersatz sind daher nicht zu erwarten.

Zu Z 23 (§ 122 Abs. 4):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 24 (§ 124 Abs. 11 Z 2):

Berichtigung eines Zitierfehlers.

Zu Z 25 (§ 124 Abs. 11 Z 3):

Mit dem Gesetz LGBI. Nr. 77/2009 wurde die besondere Entschädigung gemäß § 62 Abs. 2 (das so genannte Kilometergeld) für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 vorübergehend angehoben. Die Frist für das Auslaufen dieser Anhebung soll nunmehr - im Gleichklang mit dem Bundesdienst - auf ein weiteres Jahr, und zwar bis zum 31. Dezember 2010, erstreckt werden.

Zu Z 26 (§ 124 Abs. 12):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten.